



Gemeinde Ohlsbach
Hauptstraße 33
77797 Ohlsbach

Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Mo. - Do., 14:00 - 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der

Servicezeiten möglich

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.11.2019

Unser Zeichen: 62/621-691.17/Ro

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von: Andrea Roth / Patrick Thiel

Zimmer: 265 A / 202 A

Telefon: 0781 805 9625 / 9652

Telefax: 0781 805 1449 / 9666

E-Mail: andrea.roth@ortenaukreis.de /

patrick.thiel@ortenaukreis.de

Datum: 07.11.2022

Planfeststellung zum Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) in Ohlsbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bruder,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag 18. November 2019 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss:

I.

Der Plan der Gemeinde Ohlsbach zum Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Ohlsbach und zur damit verbundenen Verlegung des Ohlsbachs auf einer Länge von 200 m wird festgestellt.

II.

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen, die hiermit rechtsverbindlich zugelassen werden:

Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens oberhalb der Ortslage von Ohlsbach im Hauptschluss des Ohlsbachs mit einem Retentionsvolumen von rund 33.800 m³

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/datenschutz Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.
Seite 1



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank eG
IBAN DE66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 - 77652 Offenburg
Postfach 1960 - 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Servicezeiten
Montag - Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

- Errichtung eines 80 m langen Hochwasserschutzdammes mit einer maximalen Dammhöhe von 7,60 m und einer Kronenbreite von 4 m
- Neubau eines offenen Auslassbauwerks aus Stahlbeton mit einer Breite von 6,2 m und Länge von 25,8 m im Dammbauwerk zur Regelung der Abflüsse und zur Bewirtschaftung des Stauraumes
- Errichtung einer Energieumwandlungsanlage im Auslassbauwerk unterhalb des Betriebsauslasses
- Gewässerverlegung des Ohlsbachs auf einer Länge von ca. 200 m zur Herstellung der erforderlichen Hangschüttungen sowie Verfüllung des bisherigen Gewässerlaufs
- Neubau einer Störkörperrampe mit einer Länge von 11,4 m zur Überwindung der Höhendifferenz von 3 m zwischen der neuen Gewässersohle und dem bestehenden Gewässerbett
- Errichtung einer Krebsperre in ein bestehendes Brückenbauwerk
- Bau eines Betriebsgebäudes südöstlich des Hauptdamms als Schutzeinrichtung für das Betriebspersonal
- Ersatzneubau einer Überfahrt inkl. bauzeitlicher Verrohrung

III.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet außerdem:

1. die **wasserrechtliche Erlaubnis** zum Neubau eines offenen Auslassbauwerkes im Dammbauwerk mit einer Breite von 6,2 m und Länge von 25,8 m inklusive Energieumwandlungsanlage.
2. die **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Errichtung einer Störkörperrampe unterstrom des Auslassbauwerks bei den Flst. Nrn. 2877 und 2955 der Gemarkung Ohlsbach.
3. die **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Errichtung einer Krebsperre innerhalb eines bestehenden Brückenbauwerks auf Höhe Flst. Nr. 2873/6 der Gemarkung Ohlsbach.

4. die **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Errichtung einer bauzeitlichen Rohrüberfahrt DN1000 bei den Flst. Nrn. 2883, 2885 und 2889/7 der Gemarkung Ohlsbach. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist auf die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Bauzeit befristet.
5. die **wasserrechtliche Erlaubnis** für den Ersatzneubau einer Überfahrt bei den Flst. Nrn. 2883, 2885 und 2889/7 der Gemarkung Ohlsbach.
6. die **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Herstellung von 2 Furten bei den Flst. Nrn. 2874, 2875, 2877 und 2955 der Gemarkung Ohlsbach im Nahbereich des Auslassbauwerks.
7. die **wasserrechtliche Erlaubnis** im Einstaufall für das temporäre Entnehmen von Wasser aus dem Ohlsbach bzw. Ableiten von Wasser in den Ohlsbach sowie für das Aufstauen bzw. Absenken des Wassers.
8. die **forstrechtliche Genehmigung** zur befristeten Waldumwandlung in einem Umfang von 0,22 ha. Als Ausgleich sind die Flächen entsprechend der Maßnahme „V9“ ordnungsgemäß zu rekultivieren und wieder zu bewalden.
9. die **forstrechtliche Genehmigung** zur dauerhaften Waldumwandlung in einem Umfang von 0,62 ha. Zum Ausgleich ist die anteilige Anrechnung einer bereits umgesetzten Ökokon-
tomaßnahme der Gemeinde Ohlsbach im Umfang von 3,62 ha anzurechnender Fläche (Maßnahme „K2“) festzusetzen.
10. folgende **naturschutzrechtliche Zulassungen und Festsetzungen**:
 - a) die **naturschutzrechtliche Ausnahme** für die vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope „Ohlsbach mit Seitengräben“ und „Feldhecke“ wird erteilt. Als Ausgleich sind die Maßnahmen „A1“, „A7“ und „R2“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchzuführen.
 - b) die **naturschutzrechtliche Ausnahme** für die vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „Magere Flachland-Mähwiese“ und des gesetzlich geschützten Biotops „Ohlsbach mit Seitengräben“, geschützt als „Auenwälder“, wird erteilt. Als Ausgleich sind die Maßnahmen „V5“ und „A1“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchzuführen.

- c) die **naturschutzrechtliche Erlaubnis** zur Durchführung des Vorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brandeck“ wird erteilt.
- d) die **naturschutzrechtliche Genehmigung** für die Umwandlung von 1.269 m² Streuobstbeständen wird erteilt. Als Ausgleich ist die Maßnahme „A2“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Durchführung des Vorhabens durchzuführen.
- e) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „A3“ beschriebene **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse wird festgesetzt.**

Diese Festsetzung ergeht unter folgender Nebenbestimmungen:

- aa) Die Fledermauskästen sind durch eine ökologische Baubegleitung in der nahen Umgebung des geplanten Beckenstandorts, außerhalb des künftig überstauten Bereichs, anzubringen.
- bb) Die Fledermauskästen sind instand zu halten und einmal jährlich im Zeitraum November bis Februar zu reinigen.
- cc) Zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme ist ein Monitoring erforderlich. Die Annahme der Fledermauskästen ist in den ersten 5 Jahren nach Anbringung zu dokumentieren. Fledermauskastentrollen sind in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar möglich. Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Kurzbericht dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, zuzusenden. Bei Nichtannahme der Fledermauskästen sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich.
- f) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „A4“ beschriebene **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Vögel wird festgesetzt.**

Diese Festsetzung ergeht unter folgender Nebenbestimmungen:

- aa) Die insgesamt 14 vorgesehenen Nisthilfen sind an Bäumen im Umfeld des geplanten Beckenstandorts, außerhalb des zukünftig überstauten Bereichs, anzubringen.
- bb) Die Ersatzquartiere sind zeitlich vorgezogen zu errichten, d.h. sie müssen vor dem Beginn der Baumaßnahme für die Tiere zur Verfügung stehen.

cc) Die Nistkästen sind instand zu halten und einmal jährlich (November-Dezember) zu reinigen.

g) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „A5“ beschriebene **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Haselmäuse wird festgesetzt.**

Diese Festsetzung ergeht unter folgender Nebenbestimmungen:

aa) Die Ersatzquartiere sind zeitlich vorgezogen zu errichten, d.h. sie müssen vor dem Beginn der Baumaßnahme für die Tiere zur Verfügung stehen.

bb) Die Haselmauskästen sind durch eine ökologische Baubegleitung von Anfang Dezember bis Ende Februar anzubringen.

cc) Die Vergrämung der Haselmäuse darf erst nach Feststellen der Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

dd) Bis zur Funktionsfähigkeit der Ersatzpflanzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Haselmäuse sind die Haselmauskästen instand zu halten und einmal jährlich (November-Februar) zu reinigen.

ee) Zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme ist ein Monitoring erforderlich. Die Annahme der Haselmauskästen ist in den ersten 5 Jahren nach Anbringung zu dokumentieren. Haselmauskastentrollen sind in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar möglich. Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Kurzbericht dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, zuzusenden. Bei einer Nichtannahme der Haselmauskästen sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich. Das Monitoring endet, sobald die Funktionsfähigkeit der Ersatzpflanzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Haselmäuse gegeben ist.

h) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „V1“, „V2“, „V3“, „V4“, „V5“, „V6“, „V7“ und „V8“ beschriebenen **Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt.**

i) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „A1“, „A2“, „A6“, „A7“, „R1“ und „K1“ beschriebenen **Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt.**

IV.

Antragsunterlagen:

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehend genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

Mappe 1 „Genehmigungsplanung“

Anlage 1	Erläuterungsbericht	
Anlage 2.1	Topographische Karte	M 1 : 25.000
Anlage 2.2	Lageplan Übersicht geplante Maßnahmen	M 1 : 1.000
Anlage 2.3	Lageplan Absperrbauwerk	M 1 : 250
Anlage 2.4	Lageplan Einstauflächen	M 1 : 1.000
Anlage 2.5	Lageplan Leitungsverlegung	M 1 : 2.000
Anlage 2.6	Lageplan Grunderwerb	M 1 : 1.000
Anlage 3.1	Regelquerschnitt Damm	M 1 : 100 / 1 : 50
Anlage 3.2	Querprofile Damm 0+020, 0+045, 0+075	M 1 : 100 / 1 : 50
Anlage 3.3	Längsschnitt Dammachse	M 1 : 100
Anlage 3.4	Regelquerschnitt Hangvorschüttung	M 1 : 100
Anlage 3.5	Talquerschnitte Schnitte 1,2,3 und 4	M 1 : 200
Anlage 3.6	Regelquerschnitt und Querprofile Gewässer G 0+000 bis G 0+110	M 1 : 50 / 1 : 100
Anlage 3.7	Höhenplan Straße Hinterohlsbach	M 1 : 50 / 1 : 500
Anlage 3.8	Höhenplan Forstweg zum Jugendheim	M 1 : 50 / 1 : 500
Anlage 3.9	Regelquerschnitt Hochwasserschutzmauer	M 1 : 50
Anlage 4.1	Bauwerksplan Auslassbauwerk Draufsicht u. Längsschnitt	M 1 : 100
Anlage 4.2	Bauwerksplan Auslassbauwerk Querschnitte	M 1 : 100
Anlage 4.3	Bauwerksplan Störkörperrampe, Draufsicht, Ansicht und Längsschnitt	M 1 : 50
Anlage 4.4	Bestehender Durchlass, Krepssperre und Abflusspegel Draufsicht, Längsschnitt und Querschnitt	M 1 : 50 / 1 : 25
Anlage 4.5	Bauwerksplan Betriebsgebäude Grundriss und Ansichten	M 1 : 50 / 1 : 100
Anlage 5	Geotechnisches Gutachten Ingenieurgesellschaft Kärcher	

- Anlage 6.1 UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) mit folgenden Karten:
- Karte 1 Biotoptypen – Bestand
 - Karte 2 Biotoptypen – Bewertung
 - Karte 3 Vögel – Bestand
 - Karte 4 Kompensationsmaßnahmen
- Anlage 6.2 Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung

V.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

VI.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden

**Nebenbestimmungen:
(Bedingungen und Auflagen)**

A) Wasserwirtschaft und Bodenschutz

I. Allgemeines:

1. Die gesamten Maßnahmen sind nach den zugelassenen Antragsunterlagen unter Beachtung der einschlägigen Bauvorschriften, insbesondere wasserdicht, dauerhaft, plan- und bestimmungsgemäß, nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
2. Die Antragstellerin hat für die Ausführung des Vorhabens einen verantwortlichen Bauleiter und Fachbauleiter zu bestellen. Bestellung und Wechsel sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Anschrift mitzuteilen. Der für die geplante Maßnahme zu benennende Fachbauleiter soll auch Kenntnisse in der Gewässerökologie und den dazugehörigen Zusammenhängen in der Wasserwirtschaft besitzen.
3. Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind den Bauleitern und Fachbauleitern gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

4. Die Antragstellerin hat dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Maßnahmen unter Vorlage der mit dem wirklichen Zustand in Einklang stehenden Pläne und Beschreibungen anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist der Unteren Wasserbehörde durch den für die Maßnahme insgesamt Verantwortlichen eine rechtverbindliche Bestätigung über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung sowie die Bestätigung des Prüfindenieurs /Sachverständigen über die Sicherheit der Anlagen vorzulegen.
5. Die Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
6. Sofern Abweichungen von den beantragten Einsatzkriterien erforderlich werden, sind diese dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, zur Entscheidung vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde, ggf. in Verbindung mit der Durchführung eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens.
7. Eine Dokumentation über den Verlauf der Baumaßnahme sowie über besondere Ereignisse während der Durchführung des Vorhabens ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vor Inbetriebnahme zu überlassen.
8. Die Abnahme der Anlagen wird gemäß § 84 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) nach Maßgabe der Ziffern 5, 7, 10, 15 und 20 angeordnet.
9. Der Beckenbetrieb ist gemäß DIN 19700 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die in den hochwasserfreien Zeiten durchgeführten Instandhaltungsarbeiten sind ebenfalls im Betriebstagebuch festzuhalten.
10. Vor Inbetriebnahme ist eine Betriebsvorschrift sowie ein Stauanlagenbuch (Beckenbuch) nach DIN 19700 zu erstellen und bei dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vorzulegen. In der Betriebsvorschrift sind der Betriebsleiter und das Betriebspersonal namentlich aufzuführen und deren Erreichbarkeit während und außerhalb der Dienstzeit darzustellen (Einsatzplan/ Alarmplan). Änderungen der Betriebsweise bedürfen der Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.
11. Der Sicherheitsbericht Teil A nach DIN 19700 ist zu erstellen und dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vorzulegen. Die jährliche Sicherheitsbeurteilung – Sicherheitsbericht Teil B nach DIN 19700 – ist bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten.

12. Eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung gemäß DIN 19700-10, Abschnitt 11 bzw. DVWK-Merkblatt 231/1995, Ziffer 5 ist anlassbezogen, in der Regel jedoch im Abstand von 20 Jahren durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu erstellen.
13. Sofern hydrologisch möglich und naturschutzfachlich vertretbar, ist innerhalb von maximal 2 Jahren nach Fertigstellung entsprechend der DIN 19700 ein Probeseinstau, möglichst bis zur Höhe von mindestens $\frac{3}{4}$ des Vollstaus, durchzuführen. Die Kriterien des Probeseinstaus sowie der Probeseinstau selbst sind zuvor mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, abzustimmen. Die Erkenntnisse des Probeseinstaus sind zu dokumentieren und für den Normalbetrieb anzuwenden.
14. Nach DIN 19700 Teil 12 Nr. 10.1 – Bauwerksüberwachung – sind regelmäßige Lage- und Höhenmessungen am Absperrbauwerk erforderlich. Diese müssen auf Grundlage der „LUBW – Arbeitshilfe zur DIN 19700 für HRB“ durchgeführt werden.

II. Bauausführung:

15. Bei der Bauausführung sind die Baubeteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
16. Die DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmung sind bei der Bauausführung zu beachten. Bei der Baudurchführung dürfen nur Materialien verwendet werden, die der Gütenorm unterliegen. Die statischen Belange sind vor der Bauausführung in ausreichendem Maße abzuklären.
17. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
18. Die Hochwassersicherheit während der Bauzeit, insbesondere die der bauzeitlichen Verrohrung des Ohlsbachs, ist jederzeit sicherzustellen. Dazu ist der freie Hochwasserabfluss durch die Verrohrung durchgängig zu gewährleisten.

19. Im Anschluss ist vom Vorhabenträger eine anlassbezogene Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) gemäß dem Fortschreibungskonzept (Stand Februar 2017) vorzunehmen. Eine Handreichung zur Hochwassergefahrenkarten-Fortschreibung ist dieser Entscheidung als Anlage beigefügt.

III. Unterhaltung:

20. Das Hochwasserrückhaltebecken muss nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN Vorschrift (z. Zt. DIN 19700) betrieben bzw. unterhalten werden.
21. Der Träger der Unterhaltungslast hat regelmäßig (jährlich) nach vorheriger Unterrichtung des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, die Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Vorländer, Dämme und Anlagen, zu besichtigen.

IV. Überfahrt und Anlagen am Gewässer:

22. Sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängende Anlagen sind von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger in jederzeit einwandfreiem Zustand zu halten. Bei Aufgabe der Anlagen ist ein ordnungsgemäßer Zustand wiederherzustellen.
23. Hindernisse, die den freien Abfluss beeinträchtigen, dürfen nur in unumgänglich notwendigen Umfang ins Gewässerbett eingebracht werden. Sie sind spätestens mit Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.
24. Die Berechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, Versorgungsleitungen auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der Gewässerentwicklung erforderlich wird.

V. Bodenschutz:

a) Allgemein

25. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen oder sonstiges auffälliges Aushubmaterial (z.B. Hausmüll) angetroffen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

26. Anfallender unbelasteter Erdaushub darf grundsätzlich nicht abgefahren werden, sondern ist auf dem Baugrundstück zu belassen und wieder einzubauen (Gebot der Abfallvermeidung).
27. Bauschutt ist – soweit möglich – der Wiederverwertung zuzuführen.
28. Eine Abfuhr von unbelastetem Erdaushub ist nur zulässig, wenn dieser verwertet wird (Erdaushubbörse). Ist eine Verwertung nachweislich jedoch nicht möglich, hat die Beseitigung auf eine kreiseigene Erdaushubdeponie zu erfolgen.

Informationen zur Erdaushubbörse:

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Tel.: 0781 805-9682 / Fax: 0781 805-9666

29. Der Beginn der Erdarbeiten ist vom verantwortlichen Bauleiter der beauftragten Erdbaufirma dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig mitzuteilen (E-Mail: rainer.olschewski@ortenaukreis.de).
 30. Im Zuge der Erdarbeiten zum Geländeabtrag ist im Hinblick auf den Schutz des Mutterbodens der bis in 0,3 m Tiefe anstehende humose Oberboden (Mutterboden) grundsätzlich getrennt vom darunter anstehenden kulturfähigen Unterboden auszubauen und einer Wiederverwertung zu zuführen.
 31. Bei der Zwischenlagerung des getrennt auszubauenden humosen Oberbodens (Mutterboden) ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten. Die Mieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen.
- b) Verwertung von ortsfremden, erhöht schadstoffhaltigen mineralischen Materialien
32. Dem Bauherrn ist grundsätzlich nur gestattet, erhöht schadstoffhaltige Bodenmaterialien zur Verwertung anzuliefern und einzubauen, deren Schadstoffgehalte die schadstoffspezifischen Obergrenzen der Einbauklasse Z 1.1 nicht überschreiten. Beurteilungsgrundlage für die Ergebnisse aus der Schadstoffanalytik von Bodenmaterial ist die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (VwV Boden).
 33. Die Anlieferung und bauliche Verwertung von erhöht schadstoffhaltigen mineralischen Materialien darf erst nach vorhergehender schriftlicher Freigabe durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen (siehe Ziffern 36 und 38).

34. Werden den angelieferten und eingebauten Bodenmaterialien vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Mischproben entnommen (siehe Ziffer 39), darf in den entsprechenden Teilbereichen erst dann weiteres Bodenmaterial aufgetragen bzw. verwertet werden, wenn die Schadstoffanalysen der repräsentativ entnommenen Proben bestätigen, dass nur mineralische Materialien mit zulässigen Schadstoffgehalten eingebaut wurde. Der Entnahmebereich der betreffenden Proben ist in der Zwischenzeit entsprechend zu markieren (siehe Ziffer 43).
35. Werden schadstoffhaltige Bodenmaterialien eingebaut, die über Schadstoffgehalte verfügen, welche die unter Ziffer 32 genannten schadstoffspezifischen Obergrenzen überschreitet, müssen diese mineralischen Materialien auf schriftliche Anweisung durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, wieder ausgebaut und andernorts ordnungsgemäß entsorgt werden. Der vollständige Rückbau des entsprechenden Materials ist ggf. von einem eigens zu beauftragenden Ingenieurbüro zu überwachen, und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, – sofern erforderlich, nach Durchführung von weiteren Materialproben – zu bestätigen. Der verantwortliche Bauleiter hat dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen (siehe Ziffer 44).
- c) Lieferkontrolle und Freigabe für den Einbau von ortsfremden, mineralischen Materialien durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
36. Der verantwortliche Bauleiter hat vor Anlieferung und Verwertung von ortsfremden bzw. erhöht schadstoffhaltigem Bodenmaterial je Herkunftsstandort dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zum Zweck der Freigabe mittels Formblatt folgende Angaben mitzuteilen:
- Herkunftsort (Gemeinde, Teilort, Baugebiet, Flurstücksnummer, Lageplan),
 - Name und Anschrift des jeweiligen Bauherrn,
 - bisherige Nutzung der Herkunftsfläche,
 - Umfang (m³), voraussichtlicher Lieferungszeitraum,
 - liefernder Aushub- bzw. Fuhrunternehmer (Anschrift und Telefonnummer),
 - Ergebnisbefunde der Deklarationsanalysen entsprechend den Vorgaben der VwV Boden (Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial),
 - Protokolle zur Probenentnahme (Angaben mindestens gemäß LAGA PN 98) und Probenvorbereitung für die Deklarationsanalysen (unbedingt Angaben zur Probenaufbereitung bzgl. der Grob- bzw. Feinfraktion $\varnothing <$ bzw. $>$ 2 mm und deren Gewichtsanteil),

- Einbauabschnitt im Bereich des Baufeldes (siehe Ziffer 40).
Ergebnisbefunde zu Deklarationsanalysen sind – sofern für den jeweiligen Einzelfall nicht anders mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vereinbart – pro 500 m³ anzuliefernden Bodenmaterial, mindestens jedoch einmal je Herkunftsfläche, den Formblättern beizufügen.
37. Auf die in Ziffer 36 genannten Deklarationsanalysen kann nach vorhergehender Zustimmung des Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, nur verzichtet werden, wenn plausibel begründet wird, dass das zur Anlieferung vorgesehene Bodenmaterial keine erhöhten Schadstoffgehalte aufweist (z. B. Herkunft von Bodenaushub aus Neubaugebieten, die zuvor landwirtschaftlich genutzt wurden).
38. Schriftliche Freigaben zur Anlieferung und Verwertung von ortsfremden, erhöht schadstoffhaltigen Bodenmaterialien erfolgen durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erst, wenn vom verantwortlichen Bauleiter sämtliche Angaben zu den unter Ziffer 36 genannten Punkten vorgelegt wurden.
39. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, kann im Rahmen der fachtechnischen Überwachung auf Kosten der verantwortlichen Baufirma den angelieferten bzw. eingebauten Bodenmaterialien Proben entnehmen und bei einem für Schadstoffanalysen akkreditiertem Labor untersuchen lassen. Als Untersuchungsparameter sind bei Bodenmaterial grundsätzlich die Feststoffgehalte der anorganischen Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink (Königswasseraufschluss) sowie der Feststoffgehalt der organischen Schadstoffgruppe PAK (16 EPA-PAK) heranzuziehen.

Die Liste der vorgenannten Untersuchungsparameter wird je nach Einzelfall und nach organoleptischen Auffälligkeiten um weitere Untersuchungsparameter ergänzt.
Im entsprechenden Einbauabschnitt des Baufeldes dürfen bis zum Eingang der

Untersuchungsberichte keine weiteren Bodenmaterialien abgeladen und eingebaut werden (siehe Ziffern 40 und 43).

d) Eigenüberwachung durch den verantwortlichen Bauleiter

40. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Verwertungsmaßnahmen das Baufeld in einzelne Abschnitte eingeteilt und entsprechend gekennzeichnet wird. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Bauzeit zu erhalten und darf erst nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.

41. Der verantwortlichen Bauleiter hat regelmäßig das Baufeld des Bauvorhabens und dessen angrenzende Bereiche auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle überprüfen zu lassen. Werden dabei nicht mineralische Abfälle vorgefunden, sind diese sofort und unaufgefordert einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, ist diesbezüglich vom verantwortlichen Bauleiter zu informieren.
42. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die schadstoffhaltigen mineralischen Materialien nur nach erfolgter schriftlicher Freigabe durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, angeliefert und in die vorgesehenen Bauabschnitte des Baufeldes eingebaut werden (siehe Ziffern 33 und 38);
43. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entnahmeflächen der gegebenenfalls vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, entnommenen Materialproben markiert werden (siehe Ziffer 34), und diese Markierungen solange wie erforderlich erhalten bleiben (gegebenenfalls Ausbau von Bodenmaterial mit unzulässiger Schadstoffqualitäten).
44. Der verantwortliche Bauleiter hat dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, für Bodenmaterialien, die ggf. wieder ausgebaut werden müssen, die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen (siehe Ziffer 35).

B) Naturschutz

45. Für die Überwachung der artenschutzrechtlichen Belange während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist. Bei unvorhergesehenen artenschutzrechtlichen Problemen ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde quartalsweise in Zwischenberichten und nach Beendigung des Vorhabens in einem Gesamtbericht mitzuteilen.
46. Bei einer Verzögerung der Baumaßnahme muss zum Schutz der Haselmäuse sichergestellt werden, dass gerodete Flächen nicht der natürlichen Sukzession überlassen werden.
47. Entgegen der Vermeidungsmaßnahme „V4“ sind Fällarbeiten von Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen. Die Wurzelstockentfernung der bereits gefällten Bäume darf nur im Zeitraum von Mitte Mai bis Anfang Oktober durchgeführt werden.

48. Nächtlicher Baustellenverkehr entlang des Ohlsbach ist nicht gestattet.

C) Fischerei

49. Die Verlegung des Ohlsbachs sowie die Errichtung der Krepssperre haben im Rahmen einer permanenten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fischereisachverständigen, der über Erfahrung mit ÖBB verfügt, zu erfolgen. Name und Mobilfunknummer des Verantwortlichen sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, vor Baubeginn mitzuteilen und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Entscheidung sind dem bestellten ökologischen Bauleiter vor Baubeginn gegen Unterschrift auszuhändigen.
50. Zur Vermeidung der Einschleppung der Krebspest in das Gewässersystem darf einzubringendes steiniges, kiesiges oder sandiges Material nur aus einem Steinbruch oder aus anstehendem Substrat verwendet werden. Dies gilt auch für die Schüttung von Fangedämmen und die Befüllung von Sandsäcken, BigBags oder ähnlichem.
51. Furten sind im Hinblick auf die Durchwanderbarkeit für aquatische Organismen unter Beachtung des Standes der Technik anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten.
52. Das ggf. aus Baugruben geförderte Wasser darf nur chemisch unverändert (pH-Wert) und frei von feinpartikulärem Material in die Vorfluter eingeleitet werden. Ggf. sind eine Neutralisationsanlage und/oder eine Sedimentfalle vor der Einleitung zu betreiben.
53. Das vorhandene natürliche oder naturnahe Sohlsubstrat muss durchgehend erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Es dürfen keine Sohlsicherungsmaßnahmen im Gewässer durchgeführt werden.
54. Bei allen Baumaßnahmen im Gewässer dürfen keine neuen Migrationsbarrieren (wie z. B. Querriegel) für die Gewässerfauna entstehen. Schießende Abflüsse auf naturfernen Sohlpanzerungen oder gar ein ablösender Strahl bei vollkommenem Überfall sind unbedingt zu vermeiden.
55. Eingriffe in den Ohlsbach dürfen nicht in der Schonzeit der Winter- bzw. Frühjahrslaicher, oder wenn Eier oder Jungfische im Kiesbett vorhanden sein können, durchgeführt werden (1. Oktober bis 30. April). Die Baumaßnahmen müssen deshalb in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September durchgeführt werden.

56. In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten sowie vor Eingriffen in die Gewässer (Wasserhaltung, Rohrbrücke, Befahrung, Überschüttung etc.) muss jeweils eine Fischbestandsbergung (Fische, Krebse und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen.

D) Schutz der Versorgungsleitungen

57. Beginn und Ablauf der Maßnahme sind der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Sitz in Offenburg so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen, damit eine rechtzeitige Planung des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger erfolgen kann.
58. Bauliche Anpassungen der Schächte der öffentlichen Kanalisation im Zuge der Erhöhung der Straße „Hinterohlsbach“ sind mit dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ mit Sitz in Offenburg abzustimmen.
59. Der Beginn der Maßnahme kann erst erfolgen, wenn die Arbeiten zur Verkabelung der 20 kV Freileitung der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG abgeschlossen sind.

E) Forstwirtschaft

60. Die Rekultivierung und Wiederbewaldung befristet umgewandelter Waldflächen, die Wegebaumaßnahmen am Waldweg und die Ausgleichsmaßnahmen „A3“, „A4“ und „A5“ (sofern innerhalb des Waldes geplant) haben in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Forstbehörde, bzw. mit dem örtlich zuständigen Forstrevierleitenden zu erfolgen.
61. Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, spätestens jedoch 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten, gemäß den weitergehenden Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 4.3.9, Maßnahme „V9“) ordnungsgemäß zu rekultivieren und wieder zu bewalden.

F) Auflagenvorbehalt

62. Weitere Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

H) Hinweise

Wasserwirtschaft

1. Die Antragstellerin bzw. dessen Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, welche durch den Bau, Betrieb und Bestand der Anlagen entstehen.
2. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen.
3. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Fischerei

4. Es wird auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hingewiesen.
5. Furten sind zwar grundsätzlich zur Querung von Gewässern möglich, stellen aus fischereifachlicher Sicht jedoch keine optimale Lösung dar.
Problematisch sind häufig folgende Punkte, die bei der Herstellung der Furten besonders zu beachten sind:
 - zu geringe Wassertiefen für Fische (vgl. DWA-M 509)
 - glatte, gepflasterte Sohle und damit einhergehende erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten
 - Absturzbildung am unterstromigen Ende durch Tiefenerosion; dadurch Einschränkung der Durchwanderbarkeit
 - bei sinkenden Abflüssen Entstehung von Fischfallen im Bereich oberstrom der Furten

Naturschutz

6. Es wird empfohlen, die vorhandenen Sumpfmöwenbrutstätten mit dem angrenzenden Stammteil abzutrennen und im Umfeld des geplanten Beckenstandorts, außerhalb des zukünftigen überstauten Bereichs, anzubringen. Künstliche Nisthilfen werden vergleichsweise schlecht angenommen.

7. Es wird empfohlen, alternativ selbstreinigende Fledermauskästen anzubringen.
8. Es sollte neophytfreies Baumaterial verwendet werden, so dass Neophyten nicht weiterverbreitet und keine neuen Neophyten bei den Auffüllarbeiten eingetragen werden.

Baurecht

9. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfreie Vorhaben (hier: Betriebsgebäude) ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Landwirtschaft

10. Es wird empfohlen, mit dem zukünftigen Bewirtschafter der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen Gespräche zu führen, um zu klären, welche Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Dazu sollte das Ausgleichskonzept mit dem Bewirtschafter plausibilisiert und besprochen werden.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

11. Die Dammaufstandsfläche sowie die maximale Einstaufläche befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Talfüllungen (Verwitterungs-/Umlagerungsbildung, lössführende Fließerde, Auensande) unbekannter Mächtigkeit. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges (Oberkirch-Granit) zu erwarten, welche im nordwestlichen Bereich der Dammfläche an der Oberfläche anstehen. Nach Interpretation des hochauflösenden digitalen Geländemodells geht vom Hang im Nordwesten des Untersuchungsgebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob ein ausreichender, auf die Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.
12. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

13. Das LGRB geht davon aus, dass im Bereich der Dammaufstandsfläche und der max. Eins-taufläche eine ingenieurgeologische Begutachtung gemäß den Bestimmungen und Hinwei-sen der DIN 19700 (Stauanlagen) sowie der zugehörigen Arbeitshilfe zu den geotechni-schen Anforderungen für Hochwasserrückhaltebecken (Bieberstein 2006) durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse sowie die Standsicherheit des ca. 10 m hohen geplanten Damms untersucht und allgemeine Empfehlungen zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens abgegeben werden.
14. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.
15. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster hingewiesen, welches unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

VII.

Begründung:

1. Sachverhalt

Im Rahmen einer Flussgebietsuntersuchung im Jahr 2016 ist festgestellt worden, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Ohlsbachs teilweise nur für 5- bis 10-jährliche Hochwasser-ereignisse ausreicht. Nach einer detaillierten Untersuchung möglicher Maßnahmen und Becken-standorte ist für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens nur oberhalb der Ortslage von Ohlsbach eine entsprechende Talgeometrie vorhanden und die Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorhabens gegeben.

Am 18. November 2019 beantragte die Gemeinde Ohlsbach die wasserrechtliche Planfeststel-lung zum Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Ohlsbach. Durch das Hochwasser-rückhaltebecken mit einem Stauraum von 33.800 m³ im Hauptschluss des Ohlsbachs oberhalb der Ortslage von Ohlsbach soll der Hochwasserschutz in Ohlsbach verbessert werden.

Mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken reduziert sich der Hochwasserscheitel bei ei-nem HQ100-Ereignis von 11,4 m³/s auf 3,3 m³/s. Aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit des Ohlsbachs innerhalb der Ortslage werden für die Herstellung eines weitgehenden Schutzes der Ortslage bei einem HQ100-Ereignisses des Ohlsbachs weitere lokale Schutzmaßnahmen erfor-derlich.

Wesentliche Bestandteile der Planung sind der 80 m lange Hochwasserschutzdamm mit einer maximalen Dammhöhe von 7,60 m, die Hangvorschüttungen, das Auslassbauwerk zur Regulierung der Abflüsse, die Störkörperrampe zur Anbindung des erhöhten Gewässerabschnittes an den Bestand, die wasser- und luftseitigen Zufahrts- und Unterhaltungswege sowie das Betriebsgebäude zur Aufnahme der Mess-, Steuer- und Regeltechnik. Innerhalb des Beckenraums ist eine Gewässerverlegung des Ohlsbachs von der Randlage in die Mitte des Tals auf einer Länge von ca. 200 m erforderlich. Außerdem soll eine Krebsperre errichtet werden.

Die Gemeinde Ohlsbach informierte zum Thema Hochwasser bereits bei den Neujahrsempfängen in den Jahren 2014 bis 2017. Am 12. Juni 2017 führte die Gemeinde eine Bürgerversammlung zum Thema Hochwasserschutz in Ohlsbach durch, bei welcher die Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung vorgestellt wurden. In den Jahren 2017 bis 2019 fanden weitere Informationsveranstaltungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken statt.

Außerdem wurde auf Initiative der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Scoping-Termin fand am 9. November 2017 statt. Er wurde am 16. Oktober 2017 auf der Internetseite des Ortenaukreises bekanntgegeben.

2. Verfahrensablauf

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie forderte das Landratsamt Ortenaukreis als Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände bzw. Umweltvereinigungen und die Versorgungsträger auf, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahmen wurde die Auslegung der Planunterlagen bei der Gemeinde Ohlsbach veranlasst. Auf die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ohlsbach vom 4. Februar 2022 hingewiesen. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 7. Februar 2022 bis einschließlich 7. März 2022 bei der Gemeinde Ohlsbach zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich waren die Unterlagen in diesem Zeitraum gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf der Internetseite der Gemeinde Ohlsbach einsehbar. Außerdem wurden die Unterlagen innerhalb des o. g. Auslegungszeitraums gemäß den §§ 19 und 20 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in das UVP-Portal eingestellt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Über die seitens der Träger öffentlicher Belange und Verbände im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde im Planfeststellungsbeschluss nach entsprechender Abwägung entschieden.

3. Rechtsgrundlagen

a) Hochwasserrückhaltebecken und Gewässerverlegung Ohlsbach

Die geplanten Maßnahmen zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens in Ohlsbach (inkl. der Gewässerverlegung des Ohlsbaches) stellen in ihrer Gesamtheit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar. Sie bedürfen gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der wasserrechtlichen Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem beabsichtigten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da es sich um den Bau eines Deiches oder Dammes handelt, der den Hochwasserabfluss beeinflusst.

Bei der Gewässerverlegung des Ohlsbaches handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme, für die nach § 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des UVPG ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf den Naturhaushalt wurde auf Initiative der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt.

b) Sonstige Rechtsgrundlagen

Das temporäre Entnehmen von Wasser aus dem Ohlsbach bzw. das Ableiten von Wasser in dieses Gewässer sowie das Aufstauen und anschließende Absenken bei Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens im Hochwasserfall bedürfen gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, 10 und 12 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei den folgenden geplanten Bauten handelt es sich um Anlagen in, an und über oberirdischen Gewässern i.S.d. § 28 WG. Da durch die Errichtung der Bauten der Wasserabfluss, die Unterhaltung und die ökologischen Funktionen des Gewässers grundsätzlich beeinträchtigt werden können, wird auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich:

- Errichtung des Auslassbauwerkes innerhalb des Ohlsbachs
- Errichtung einer Störkörperrampe unterhalb des Auslassbauwerks
- Herstellung von 2 Furten im Nahbereich des Auslassbauwerks
- Errichtung einer Krepssperre in einem bestehenden Brückenbauwerk
- Ersatzneubau einer bestehenden Überfahrt inklusive bauzeitlicher Verrohrung des Ohlsbachs

Zur Umsetzung des Projekts wird eine naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope „Ohlsbach mit Seitenbächen“ und von Feldhecken (§ 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG) erforderlich.

Außerdem wird im Zuge der Durchführung des Vorhabens eine naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung der „Mageren Flachlandmähwiese“ erforderlich.

Im Übrigen wird eine naturschutzrechtliche Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „Auenwälder“, das dem FFH-LRT 91E* entspricht, erforderlich.

Für die Arbeiten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brandeck“ bedarf es einer Erlaubnis nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Gemarkungen Ebersweier, Durbach, Ohlsbach, Ortenberg, Fessenbach, Zell-Weierbach, Rammerweier und Bohlsbach – Landschaftsschutzgebiet „Brandeck“ (LSG-VO) vom 17. Oktober 1962.

Für die Umwandlung von 1.269 m² Streuobstbeständen ist eine Genehmigung nach § 33a Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) erforderlich.

Die für das Vorhaben dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Fledermäuse, Haselmäuse und Vögel werden nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG festgesetzt.

Für die befristete Waldumwandlung von 0,22 ha ist eine forstrechtliche Genehmigung nach § 11 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) erforderlich. Für die dauerhafte Waldumwandlung von 0,62 ha ist ebenfalls eine forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 LWaldG erforderlich.

Die Anordnung der mit der Planfeststellung verbundenen Nebenbestimmungen stützt sich auf § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 36 Abs. 2 VwVfG.

Zuständig für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 82 Abs. 1 WG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) das Landratsamt Ortenaukreis.

4. Planrechtfertigung

Eine Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom jeweiligen Fachgesetz allgemein verfolgten Ziels ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Eine Planung ist nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie sich als geradezu unausweichlich darstellt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sie vernünftigerweise geboten ist.

Oberhalb der Ortslage von Ohlsbach fließt der Ohlsbach. Das Einzugsgebiet hat an dieser Stelle eine Größe von 3,5 km². In der Ortslage von Ohlsbach traten in den letzten Jahren vermehrt Überflutungen am Ohlsbach, am Riesenwaldbach und am Weissenbach auf, welche bereits bei Hochwasserereignissen kleinerer Jährlichkeiten zu Schäden führten. In den Jahren 1979, 1980, 1983, 2013 und 2014 traten die Gewässer über die Ufer und verursachten unter anderem im Ortskern größere Überflutungen. Die Ereignisse machten deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich wird. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Ohlsbach, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Ortenberg, eine Flussgebietsuntersuchung beauftragt. Auf dessen Grundlage wurde eine Hochwasserschutzkonzeption erarbeitet.

Durch den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens, verbunden mit weiteren lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen, soll für die Ortslage von Ohlsbach ein nahezu 100-jährlicher Hochwasserschutz sichergestellt werden. In der Planungsphase wurden mehrere Beckenstandorte betrachtet. Es zeigte sich, dass nur für den Bau am jetzigen Standort eine Talgeometrie vorhanden ist und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gegeben ist.

5. Abwägung öffentlicher Belange

Um die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt beurteilen zu können, bedarf es einer eingehenden und umfassenden Würdigung, Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

§ 68 Abs. 3 WHG regelt, dass der Plan nicht festgestellt werden darf, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist oder andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nachfolgend werden die verfahrensrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bewertet.

5.1 Belange der Wasserwirtschaft

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 Stellung zu dem geplanten Vorhaben genommen.

5.1.1 Hochwasserrückhaltebecken, Steuerung und Auslassbauwerk

Das Hochwasserrückhaltebecken ist als ungesteuertes Becken mit festeingestellter Schützöffnung von ca. 43 cm geplant. Diese Einstellung führt im Regelbetrieb dazu, dass bei Erreichen oder Überschreiten eines Abflusses von ca. 1,2 m³/s, welcher im Bereich eines einjährigen Hochwasserereignisses liegt, ein Rückstau im Beckenraum erzeugt wird. Mit ansteigendem Wasserspiegel im Becken erhöht sich der Abfluss unter dem Schütz bis auf 3,33 m³/s bei Vollstau mit 222,00 m+NHN.

Das Auslassbauwerk wird zur Regelung der Abflüsse und Bewirtschaftung des Stauraumes in den Damm integriert. Es wird als offenes Auslassbauwerk aus Stahlbeton errichtet. Bei der Gestaltung des Bauwerks wurde auf eine einfache Unterhaltung und eine hohe Betriebssicherheit besonderen Wert gelegt.

Da die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers unterstrom des Beckens bis zur Mündung in die Kinzig mehrfach unterbrochen ist, der Ohlsbach nicht zu den Lachsgewässern zählt, aber oberstrom Bestände einheimischer Krebsarten zu finden sind, hat man sich bewusst für einen Verzicht der Durchwanderbarkeit des Gewässers für Fische und Kleinlebewesen entschieden.

Zum Schutz der im Oberlauf angesiedelten Krebsbestände vor invasiven Arten ist ca. 150 m unterhalb des Beckenstandorts eine Krebssperre vorgesehen. Auf die Herstellung einer am Auslassbauwerk ökologisch durchgängigen Gewässersohle wurde deshalb verzichtet, wodurch neben der angeordneten Krebssperre ein zusätzliches Wanderhindernis (Störkörperrampe) für invasive Krebsarten geschaffen wird. Das Bauwerk entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

5.1.2 Störkörperrampe

Zur Überwindung der Höhendifferenz von ca. 3 m zwischen der neuen Gewässersohle und dem bestehenden Gewässerbett ist unterhalb des Beckens die Installation einer Störkörperrampe (Neigung 1:2) vorgesehen.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, kann aufgrund diverser Stellen in der Ortslage unterhalb mit fehlender und mittelfristig auch nicht

erzielbarer Durchwanderbarkeit auf eine gewässerökologische Durchgängigkeit weitgehend verzichtet werden. Das 11,4 m lange Stahlbetonfertigteile stellt, verglichen mit einer ansonsten erforderlichen Rampe von über 100 m Länge, einen geringeren Eingriff für die noch vorhandene Gewässerökologie dar.

5.1.3 Betriebsgebäude

Für den Betrieb des Beckens ist ein Betriebsgebäude vorgesehen. Das Gebäude wird südöstlich des Hauptdamms im Bereich einer dafür herzustellenden Einbuchtung der Straße Hinterohlsbach angeordnet. Es dient als Schutzeinrichtung für das Betriebspersonal. Aufgrund des ungesteuerten Betriebs des Beckens und der Ausstattung mit Internetkameras ist keine ununterbrochene Anwesenheit des Betriebspersonals vorgesehen.

5.1.4 Freibord und Dammkronenhöhe

Nach DIN 19700 ist für den Hochwasserbemessungsfall 1 zwischen dem Hochwasserstauziel 1 und der Dammkrone ein Freibord zum Schutz des Sperrbauwerkes einzuhalten, der sich aus einem Wellenauflauf sowie Windstau zusammensetzt. Im vorliegenden Fall wird ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 50 cm für den Hochwasserbemessungsfall 2 als angemessen erachtet und für die weitere Bearbeitung zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich für die zu betrachtenden Lastfälle die folgenden Dammhöhen:

Ermittlung der maßgebenden Kronenhöhe:

Bemessungsgröße	HWBF 1	HWBF 2
Stauhöhe	222,40 m+NHN	222,60 m+NHN
Freibord infolge Wind f_{wf}	+ 0,31 m	+ 0,17 m
+ Sicherheitszuschlag f_{si}	-	+ 0,50 m
= Freibordmaß insgesamt	= 0,31 m	= 0,67 m
Erforderliche Kronenhöhe	222,71 m+NHN	223,27 m+NHN
		Maßgebender Lastfall

Die Dammkrone wird auf 223,45 m+NHN errichtet. Damit ist der geforderte Freibord gewährleistet.

5.1.5 Energieumwandlung

Die erforderliche Anlage zur Energieumwandlung wird in den Betriebsauslass des Auslassbauwerks integriert. Nach DIN 19700 müssen Energieumwandlungsanlagen so ausgelegt sein, dass Abflüsse bis BHQ1 schadlos für die Stauanlage abgeführt werden können.

Beim „Lastfall Vollstau“ mit einer Schieberöffnungshöhe von 0,43 m beträgt die maximale Regelabgabe ca. 3,33 m³/s. Die Länge des dafür ermittelten Wechselsprunges wird mit ca. 9 m angegeben. Die geplante erosionssichere Fließstrecke mit Störkörpern auf über 37 m Länge

zwischen dem Schieber und dem Ende des Auslassbauwerks in Kombination mit der geplanten 0,9 m hohen Stauschwelle, welche für die rechnerisch erforderliche Wassertiefe im Unterwasser von 1,2 m sorgen soll, beschränken bei Vollstau die Energieumwandlung auf diesen Bereich. Bei BHQ1 (9,72 m³/s) findet die Energieumwandlung durch den Überfall des gesamten Abflusses in das Trogbauwerk direkt unterhalb des Überfalls statt. Es wird deshalb nicht erwartet, dass sich eine gerichtete schießende Strömung einstellt. Ein eingetieftes Tosbecken zur Stabilisierung des Wechselsprunges wird in diesem Fall nicht als erforderlich angesehen. Aufgrund zu erwartender turbulenter Verhältnisse im Abstrom erfolgt eine Sohlsicherung unterstrom des Bauwerks und im Bauwerk selbst durch Steinsatz in Beton.

5.1.6 Probestau

Zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Beckens soll nach DIN 19700, Teil 12 vor der Freigabe zum Betrieb ein Probestau bis zur Höhe von mindestens $\frac{3}{4}$ des Vollstaus durchgeführt werden (213,90 m+NHN). Im Rahmen des Probestaus können zur Überprüfung der berechneten Schieberöffnungshöhe Abflussmessungen durchgeführt werden. Bei Bedarf können entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Der Probestau erfolgt nach einem sog. Probestaukonzept, das wiederum mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange abgestimmt wird.

5.1.7 Gewässerverlegung des Ohlsbachs

Zur Herstellung der erforderlichen Hangvorschüttung muss der Ohlsbach auf einer Strecke von 200 m um ca. 15 m nach Nordwesten verlegt werden. Das vorhandene Sohlsubstrat wird vor der Herstellung der Vorschüttung in die Gewässersohle des neuen Bachbetts umverlagert. Der ca. 110 m lange Abschnitt oberhalb des Auslassbauwerks wird als naturnahes Gerinne ausgebildet. Für den neuen Gewässerlauf sind die Abdichtung mit einer 30 cm starken, mineralischen Dichtungsschicht sowie die Sicherung von Sohle und Böschungen mittels einer ca. 40 cm starken Schüttung bestehend aus Wasserbausteinen und Schotter vorgesehen. Zur Gewährleistung der Filterstabilität wird dazwischen zusätzlich noch ein Geotextil angelegt.

Die Forderungen der Wasserwirtschaft wurden in den Nebenbestimmungen unter Ziffer VI, Abschnitt A, Nr. I bis IV aufgenommen.

5.2 Belange des Bodenschutzes

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, hat im Hinblick auf die Verwertung von erhöht schadstoffhaltigen mineralischen Materialien im Zuge der Herstellung des Dammbauwerks am 16. März 2018 Bodenuntersuchungen im unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Dammbauwerk durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass

- im Auenboden des betreffenden Flächenareals mit bis zu 33,3 mg Arsen/kg TS von Natur aus, d.h. geogen, erhöhte Arsengehalte vorliegen und dass
- der höchste zu erwartende Grundwasserstand – erkennbar an markanten Eisenoxid – Ausfällungen bis ca. 0,85 m unter die Geländeoberkante reicht.

Angesichts der festgestellten, naturbedingt erhöhten Arsengehalte ist es bei der Erstellung des Dammbauwerkes möglich, neben dem vor Ort anfallenden Bodenmaterialien, auch ortsfremde erhöht arsenhaltige mineralische Materialien zu verwerten.

In Anbetracht des vergleichsweise geringen Abstandes zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand darf grundsätzlich jedoch nur erhöht schadstoffhaltiges mineralisches Material bei der Herstellung des Dammbauwerkes verwertet werden, dessen Schadstoffgehalte die schadstoffspezifischen Obergrenzen der Einbauklasse Z 1.1 gemäß der vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) nicht überschreiten.

Aus fachtechnischer Sicht stehen der Erstellung des Dammbauwerkes des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die Forderungen des Bodenschutzes wurden in den Nebenbestimmungen unter Ziffer VI, Abschnitt A, Nr. V aufgenommen.

5.3 Belange der Fischerei

Das Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, hat mit Schreiben vom 28. Februar 2020 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Zum Schutz des Steinkrebsbestandes im Ohlsbach vor Zuwanderung von Signalkrebsen aus der Kinzig ist eine Krepssperre nach dem Stand der Technik unterstrom des Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehen. Im Gegenzug konnte aus fischereifachlicher Sicht auf die aufgrund des großen Höhenunterschiedes schwierige Herstellung der Durchwanderbarkeit des Durchlassbauwerkes im Staudamm des Beckens für Fische verzichtet werden. Für Flusskrebse ist dieses Bauwerk jedoch problemlos zu überwinden, sodass auf die reguläre Krepssperre weiter unterstrom nicht verzichtet werden kann.

Bezüglich des Ersatzneubaus der neuen Gewässerüberfahrt oberstrom des Beckens sowie der bauzeitlichen Rohrüberfahrt bestehen keine Bedenken.

Furten sind zwar grundsätzlich zur Querung von Gewässern möglich, stellen aus fischereifachlicher Sicht jedoch keine optimale Lösung dar. Problematisch sind dabei häufig folgende Punkte:

- (zu) geringe Wassertiefen für Fische (vgl. DWA-M 509)
- glatte, gepflasterte Sohle und damit einhergehende erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten

- Absturzbildung am unterstromigen Ende durch Tiefenerosion; dadurch Einschränkung der Durchwanderbarkeit
 - bei sinkenden Abflüssen Entstehung von Fischfallen im Bereich oberstrom der Furten
- Bei der Herstellung der Furten sind die vorgenannten Punkte daher besonders zu beachten.

Die geplante Beschattung des innerhalb des Beckens verlegten Ohlsbaches möglichst von Süden her wird aus fischereifachlicher Sicht auch vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung ausdrücklich begrüßt.

Unter Bezugnahme auf die Umweltverträglichkeitsstudie (S. 65 und 66) wird darauf hingewiesen, dass das Vorkommen der „Kleinen Flussmuschel“ im überplanten Gebiet aus fischereifachlicher Sicht sehr unwahrscheinlich ist, da weder das Habitat besonders gut geeignet ist, noch passende Wirtsfische vorhanden sind. Darüber hinaus sind aus dem überplanten Bereich auch keine Vorkommen der „Kleinen Flussmuschel“ bekannt.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie auf den Seiten 100 und 101 beschriebenen Trübungen bei Hochwasser weisen aufgrund der großen Verdünnung sehr viel geringere Konzentrationen an feinstpartikulärem Material auf, als dies bei durch Bauarbeiten im Gewässer mobilisierten Schwebstoffen der Fall ist. Um eine Beeinträchtigung der Reproduktion der Bachforelle zu vermeiden, müssen aus fischereifachlicher Sicht daher die Schonzeiten beachtet werden.

Die Forderungen der Staatlichen Fischereiaufsicht wurden unter den Nebenbestimmungen unter Ziffer VI, Abschnitt C berücksichtigt.

5.4 Belange des Naturschutzes

5.4.1 Landratsamt Ortenaukreis

Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 24. April 2020, 3. Dezember 2020 und 7. Februar 2021 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

5.4.1.1 Natura 2000

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Es ist daher kein Natura-2000-Vorprüfung erforderlich gewesen.

5.4.1.2 Landschaftsschutzgebiet

Teile des Vorhabens liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brandeck“. Das technische Bauwerk mit seinen betrieblichen Einrichtungen liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Innerhalb des Schutzgebietes wird eine Hecke entfernt und ein bestehender Weg verändert.

Gemäß § 2 LSG-VO ist es in dem genannten Schutzbereich verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Gemäß § 3 LSG-VO bedarf es einer Erlaubnis u.a. bei Bauten aller Art, bei Veränderungen der bisherigen Bodengestaltung und der Beseitigung von Feldgehölz. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 LSG-VO verstößt.

Der durch das Schutzgebiet verlaufende Forstweg, welcher auch offiziell als Wanderweg durch die Gemeinde ausgewiesen ist, wird zur Anbindung an die Dammkrone und Gewährleistung des Freibords auf einer Länge von ca. 100 m um bis zu 2 m angehoben. Der Forstweg wird im Bereich der Erhöhung mit einer Breite von 3,25 m ausgebildet und ist damit ca. 30 bis 40 cm breiter als der bestehende Weg. Das Längsgefälle des Forstwegs im Bereich der Anhebung beträgt ca. 9,8%.

Vorhabenbedingt wird eine Feldhecke mit Bergahorn, Winterlinde, Walnuss und Hasel östlich des Forstwegs entfernt. Die Feldhecke grenzt den Wanderweg zum Offenland hin ab. Vorhabenbedingt kann die Feldhecke gemäß den Antragsunterlagen nicht an gleicher Stelle gleichzeitig und gleichwertig ersetzt werden. Weiterhin ist eine zeitlich befristete sowie dauerhafte Waldumwandlung der östlichen Waldbereiche vorgesehen.

Durch die Veränderung von Oberflächenformen (Anhebung und Verbreiterung des Weges) und den Verlust von Landschaftselementen (Feldhecke, dauerhafte Waldumwandlung) sind nur sehr geringe Auswirkungen auf die Natur, den Naturgenuss und das Landschaftsbild zu erwarten. Das Vorhaben ist nicht geeignet den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Natur zu schädigen. Die Erlaubnis gemäß § 3 LSG-VO wird somit erteilt.

Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wurde im Tenor unter Ziff. III, Nr. 10, c) erteilt.

5.4.1.3 Artenschutz

Die IUS Weibel & Ness GmbH führte im Hinblick auf das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung durch.

Die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, nachvollziehbar und unter Beachtung der Nebenbestimmungen ausreichend. Insbesondere müssen die nachfolgend genannten Maßnahmen zum Schutz der Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse umgesetzt werden. Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

Vögel

Gemäß der Maßnahme „V3“ des LBP dürfen Arbeiten an Gehölzen sowie Gehölzrodungen nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Die insgesamt 14 vorgesehenen Nisthilfen sind an Bäumen im Umfeld des geplanten Beckenstandorts, außerhalb des zukünftig überstauten Bereichs, anzubringen. Die Nistkästen sind instand zu halten und einmal jährlich (November-Dezember) zu reinigen. Die Ersatzquartiere sind zeitlich vorgezogen zu errichten, d.h. sie müssen vor dem Beginn der Baumaßnahme für die Tiere zur Verfügung stehen.

Fledermäuse

Im Umkreis des Baufeldes des Hochwasserrückhaltebeckens (Flst. Nrn. 2872, 2955 der Gemarkung Ohlsbach) und entlang des Ohlsbachs (Flst. Nr. 24) werden 10 Fledermauskästen bzw. -höhlen in mindestens 3 m Höhe angebracht, um mögliche Verluste von Tagesquartieren auszugleichen. Die Fledermauskästen sind durch eine ökologische Baubegleitung anzubringen. Außerdem sind die Fledermauskästen instand zu halten und einmal jährlich (November-Februar) zu reinigen. Zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme ist ein Monitoring erforderlich. Die Annahme der Fledermauskästen ist in den ersten 5 Jahren nach Anbringung zu dokumentieren.

Fledermauskastenkontrollen sind in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar möglich. Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Kurzbericht dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, zuzusenden. Bei Nichtannahme der Fledermauskästen sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Haselmäuse

Zur Bereitstellung von geeigneten Plätzen für die Sommerneester werden 20 Haselmauskästen in der nahen Umgebung des Beckenstandortes, außerhalb des zukünftig überstauten Bereichs, ausgebracht. Die Haselmauskästen sind durch eine ökologische Baubegleitung von Anfang Dezember bis Ende Februar anzubringen. Zudem ist Gehölzschnitt in Form von locker gestapelten Benjeshecken sowie Wurzelstöcke und Totholz als vorgezogene Habitataufwertung herzustellen. Die Ersatzquartiere sind zeitlich vorgezogen zu errichten, d.h. sie müssen vor dem Beginn der Baumaßnahme für die Tiere zur Verfügung stehen. Eine Vergrämung der Haselmäuse darf erst nach Feststellen der Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitats durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Bis zur Funktionsfähigkeit der Ersatzpflanzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Haselmäuse sind die Haselmauskästen instand zu halten und einmal jährlich (November-Februar) zu reinigen.

Zur Erfolgskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „A5“ ist ein Monitoring erforderlich. Die Annahme der Haselmauskästen ist in den ersten 5 Jahren nach Anbringung zu

dokumentieren. Haselmauskastenkontrollen sind in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar möglich. Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Kurzbericht dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, zuzusenden. Bei Nichtannahme der Haselmauskästen sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich. Das Monitoring endet, sobald die Funktionsfähigkeit der Ersatzpflanzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Haselmäuse gegeben ist.

Die Maßnahmen wurden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Tenor dieser Entscheidung unter Ziffer III, Nr. 10 e) bis g) festgesetzt.

5.4.1.4 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)

Gemäß den Antragsunterlagen wird das gesetzlich geschützte Biotop „Ohlsbach mit Seitenbächen“ (1751 4317 0051) mit einer Teilfläche von 780 m² vorhabenbedingt in Anspruch genommen. Des Weiteren werden insgesamt 1.245 m² Feldhecke, die den Kriterien nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG entspricht, in Anspruch genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann gemäß der Bilanzierung geschützter Biotop die Inanspruchnahme der Biotop gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen „A1“ (Pflanzung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens entlang der verlegten Abschnitte des Ohlsbachs), „A7“ (Umbau bzw. Neupflanzung eines bachbegleitenden Galeriewalds), „R1“ (Herstellung eines gestuften Waldrands im Bereich des Arbeitsraums) sind hierzu geeignet.

Des Weiteren wird das gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG betroffene Biotop „Magere Flachlandmähwiese“ in Anspruch genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme „V5“ (standorttypische Begrünung des Damms und der sonstigen Böschungen) geeignet, die Beeinträchtigung gleichartig und gleichwertig auszugleichen.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Auenwälder“ nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG, das dem FFH-Lebensraumtyp 91E* entspricht, wird durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme „A1“ (Pflanzung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens entlang der verlegten Abschnitte des Ohlsbachs) geeignet, die Beeinträchtigungen gleichartig und gleichwertig auszugleichen.

Die Ausnahmegenehmigungen wurden im Tenor dieser Entscheidung unter Ziffer III, Nr. 10, a) und b) erteilt.

5.4.1.5 Eingriffs-/Ausgleichsregelung

a) Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG nur dann zulässig, wenn vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden und wenn der Verursacher des Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleicht oder ersetzt.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Die Überprüfung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch die Untere Naturschutzbehörde ergab, dass die durch die Anlage und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens entstehenden Eingriffe kompensiert werden können.

Die einzelnen Maßnahmen einschließlich deren Wertigkeit wurden nachvollziehbar beschrieben. Diese Maßnahmen sind geeignet, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind die im LBP dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

b) FFH-Lebensraumtypen

Gemäß den Antragsunterlagen wird der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ mit einer Gesamtfläche von 5.031 m² vorhabenbedingt in Anspruch genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme „V5“ (standorttypische Begrünung des Damms und der sonstigen Böschungen) geeignet, die Beeinträchtigung gleichartig und gleichwertig auszugleichen.

Außerdem wird der FFH-Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, *Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *salicion albae*“ mit einer Gesamtfläche von 780 m² in Anspruch genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme „A1“ (Pflanzung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens entlang der verlegten Abschnitte des Ohlsbachs) geeignet, die Beeinträchtigungen gleichartig und gleichwertig auszugleichen.

c) Landschaftsbild

Durch die Veränderung der Oberflächenformen, Sichtbeziehungen und dem Verlust von Landschaftselementen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da es keine Vorbelastung durch eine bereits vorhandene technische Bebauung gibt. Das Hochwasserrückhaltebecken mit den betrieblichen Einrichtungen wird als lokale technische Überprägung der Landschaft wahrnehmbar sein. Der Eingriff wird durch Begrünungsmaßnahmen (Maßnahme „V5“) minimiert, sodass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt.

5.4.1.6 Streuobstbestände

Gemäß § 33 a Abs. 1 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Nach § 33a Abs. 2 S. 1 NatSchG dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Gemäß § 33a Abs. 3 NatSchG sind Umwandlungen von Streuobstbeständen – vorrangig durch eine Neupflanzung – innerhalb einer angemessenen Frist auszugleichen.

Im Zuge des Baus des Hochwasserrückhaltebeckens werden 1.269 m² Streuobstbestände von einer zusammenhängenden Gesamtfläche von 2.300 m² Streuobstbeständen in Anspruch genommen. Der Bau des Beckens ermöglicht – zusammen mit Objektschutzmaßnahmen – einen Hochwasserschutz gegen ein HQ100-Ereignis und steht damit in besonderem öffentlichen Interesse. Da das Hochwasserrückhaltebecken nur an dem geplanten Standort sinnvoll realisiert werden kann, gibt es keine alternativen Flächen zur Realisierung des Vorhabens. Trotz der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Streuobstbestandes überwiegt hier das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz den Interessen des Naturschutzes am Erhalt des Streuobstbestandes.

Als Ausgleich für die Umwandlung des Streuobstbestandes werden unterhalb des künftigen Dammstandortes auf 1.745 m² Streuobstbäume gepflanzt, sodass mit dem verbleibenden Bestand wieder ein zusammenhängender Bestand von 2.750 m² entsteht. Insgesamt steht nach Umsetzung der Maßnahme ein flächenmäßig größerer, zusammenhängender Streuobstbestand zur Verfügung. Der Umfang des Ausgleichs ist angemessen. Durch die Neupflanzung noch junger Bäume entsteht ein naturschutzfachlicher Timelag. Der Flächenzuwachs ist geeignet, diesen zu kompensieren.

Insgesamt ist es somit verhältnismäßig, die Genehmigung für die Umwandlung zu erteilen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung wurde im Tenor unter Ziff. III, Nr. 10, d) aufgenommen.

5.4.1.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen (vgl. Ziff. VI, Abschnitt B) daher zugestimmt werden.

5.4.2 Anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigungen

5.4.2.1 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)

Mit Schreiben vom 8. September 2020 hat der LNV zu dem geplanten Vorhaben Stellungnahme abgegeben.

Der LNV brachte in seiner Stellungnahme vor, dass neben einem Laichgewässer und einer Nasswiese auch ein artgerechtes Ersatzhabitat für die Haselmäuse geschaffen werden soll. Außerdem wurde vorgetragen, dass in der UVS nicht auf das Vorkommen von Heuschrecken eingegangen wurde. Weiter führte der Verband aus, dass zur Rücksicht verschiedener Schmetterlinge eine entsprechende Bepflanzung gewählt werden müsse. Außerdem wurde um ein 5-jähriges Monitoring im Anschluss an die Ersatzmaßnahmen (Habitatschaffung) gebeten. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 wurde der LNV darüber informiert, dass die Schaffung einer Nasswiese laut Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung geplant ist. Die Herstellung eines Laichgewässers ist jedoch nicht geplant, da bei den Untersuchungen keine Amphibien nachgewiesen werden konnten und bislang auch kein Laichgewässer besteht. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass das geplante Ersatzhabitat für Haselmäuse aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet ist. Im Übrigen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Heuschrecken lieferte. Hinsichtlich der Schmetterlinge wurde dem Verband mitgeteilt, dass die bereits bestehende FFH-Mähwiese aus naturschutzfachlicher Sicht gleichartig und gleichwertig ausgeglichen wird. Das 5-jährige Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen findet Einklang in den Planfeststellungsbeschluss. Der Stellungnahme des LNV wurde insgesamt somit berücksichtigt.

5.4.2.2 Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)

Mit Schreiben vom 14. März 2020 hat der LANA zum geplanten Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Laut des LANA fehlt in den Antragsunterlagen eine grundsätzliche, gutachterliche Befassung mit der Frage, ob sich das Hochwasserrückhaltebecken als solches nicht vermeiden ließe, indem man durch die Schaffung von Überschwemmungsflächen am Oberlauf des

Ohlsbachs und seiner Zuflüsse die Hochwassergefahr deutlich verringert oder u.U. gänzlich ausschließen kann.

Daraufhin hat das Ingenieurbüro Wald+Corbe im Auftrag der Gemeinde Ohlsbach mit Schreiben vom 25. Mai 2022 Stellung genommen. Die vom LANA vorgeschlagene Schaffung von Überschwemmungsflächen bejaht grundsätzlich das Konzept der Hochwasserretention, das mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens verfolgt wird. Neue Retentionsflächen zu den bereits vorhandenen natürlichen Retentionsflächen können jedoch nur durch Aufstau an Dämmen oder Geländeabtrag am Gewässer geschaffen werden. Das geplante Beckenvolumen von 33.800 m³ gibt einen Anhaltswert in welcher Größenordnung Retentionsvolumen geschaffen werden müsste, um eine merkliche Reduzierung der Hochwasserabflüsse in der Ortslage zu erreichen.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Wirksamkeit von Retentionsmaßnahmen stark abnimmt, je länger die Fließstrecke zwischen Retention und zu schützender Bebauung sind. Bei einer dezentralen Retention müssten daher deutlich größere Volumina geschaffen werden. Aus diesem Grund wurde der geplante Standort des Hochwasserrückhaltebeckens unmittelbar oberhalb der Ortslage von Ohlsbach gewählt. Wollte man die Wirkung des geplanten Beckens durch dezentrale Rückhaltungen erreichen, könnte dies z.B. durch flächige Geländeabgrabungen von 1 m Tiefe auf Flächen von mindestens 3,4 ha erfolgen. Der hierfür erforderliche Eingriff in die Schutzgüter wäre erheblich. Unabhängig von der fraglichen Verfügbarkeit dieser Flächen bei der vorhandenen ungünstigen Talform, ist eine gleichwertige Wirkung dieser Abgrabungsflächen ungewiss. Da diese Retentionsflächen bereits bei kleineren Hochwasserereignissen in Anspruch genommen werden, stehen sie bei größeren Ereignissen nicht mehr zur Verfügung und sind somit wirkungslos.

Die Stellungnahme des Ingenieurbüros Wald+Corbe wurde an den LANA weitergeleitet. Die Stellungnahme des LANA wurde somit innerhalb des Verfahrens berücksichtigt.

5.4.2.3 Weitere Naturschutz- und Umweltvereinigungen

Die übrigen anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen haben sich nicht geäußert.

5.5 Belange der Forstwirtschaft

5.5.1 Landratsamt Ortenaukreis

Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 hat das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft zum Vorhaben Stellung genommen.

Entsprechend der vorgelegten Planung werden bei der Umsetzung des Vorhabens rund 0,22 ha Wald befristet und rund 0,62 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Die betroffenen Waldflächen

bestehen überwiegend aus laubbaumdominierten Mischbeständen im Alter von 25 bis 80 Jahren. Gemäß Waldfunktionenkartierung sind die Waldflächen als Erholungswald sowie teilflächig als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Entsprechend den Ausführungen im LBP werden die befristet in Anspruch genommenen Waldflächen nach Ende der Baumaßnahmen ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik rekultiviert und mit Bäumen und Sträuchern wieder aufgeforstet.

Als forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen ist die anteilige Anrechnung einer bereits umgesetzten Ökokontomaßnahme der Gemeinde Ohlsbach „Ausweisung Bannwald Riesenwald“ vorgesehen. Gemäß der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sollen für die dauerhafte Inanspruchnahme von rund 0,62 ha Wald 3,62 ha Nutzungsverzichtsfläche des Bannwaldes angerechnet werden. Die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der standörtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich geeignet, sowie im Umfang ausreichend und angemessen, um den forstrechtlich erforderlichen Ausgleich zu erbringen.

5.5.2 Regierungspräsidium Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, hat mit Schreiben vom 24. Januar 2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Der forstrechtliche Eingriff wird unter dem Aspekt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG und einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG beurteilt.

Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann dem Antrag der Gemeinde Ohlsbach stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Es besteht ein großes öffentliches Interesse am Hochwasserschutz. Der Bedarf für das geplante Hochwasserrückhaltebecken ist ausreichend dargestellt. Vor diesem Hintergrund kann in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Walderhaltung zurückgestellt werden.
- Die negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldflächen sind grundsätzlich ausgleichbar.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Der befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG im Umfang von rd. 0,22 ha und der dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG im Umfang von rd. 0,62 ha wird entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG die anteilige Anrechnung einer bereits umgesetzten Ökokonto-Maßnahme der Gemeinde Ohlsbach („Ausweisung Bannwald Riesenwald“) im Umfang von rd. 3,62 ha anzurechnender Fläche (Maßnahme „K2“) festzusetzen.
- Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, spätestens jedoch 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten, gemäß den weitergehenden Ausführungen im LBP (Kap. 4.3.9, Maßnahme „V9“) ordnungsgemäß zu rekultivieren und wieder zu bewalden.
- Die Ausgleichs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen, die innerhalb des Waldes durchgeführt werden (arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen eingeschlossen), sind in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen.

Die Forderungen der Forstwirtschaft wurden in den Tenor und die Nebenbestimmungen unter Ziffer VI, Abschnitt E) aufgenommen.

5.6 Belange der Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft hat sich mit der Stellungnahme vom 10. Januar 2020 zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens beansprucht dauerhaft landwirtschaftliche Flächen und entzieht sie einer landwirtschaftlichen Nutzung. Es wird empfohlen, mit dem zukünftigen Bewirtschafter der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen Gespräche zu führen, um zu klären, welche Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Dazu sollte das Ausgleichskonzept mit dem Bewirtschafter plausibilisiert und besprochen werden.

Dem Vorhaben kann aus landwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden. Der o.g. Hinweis wurde unter Ziff. VI, Abschnitt H, Nr. 10) aufgenommen.

5.7 Belange des LGRB

Das LGRB hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Jedoch wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die Dammaufstandsfläche sowie die maximale Einstaufläche auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Talfüllungen unbekannter Mächtigkeit befinden. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges (Oberkirch-Granit) zu erwarten, welche im nordwestlichen Bereich der Dammfläche an der Oberfläche anstehen.

Nach Interpretation des hochauflösenden digitalen Geländemodells geht vom Hang im Nordwesten des Untersuchungsgebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte daher vorab untersucht werden, ob ein ausreichender, auf die Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Das LGRB geht weiter davon aus, dass im Bereich der Dammaufstandsfläche und der max. Einstaufläche eine ingenieurgeologische Begutachtung gemäß den Bestimmungen und Hinweisen der DIN 19700 (Stauanlagen) sowie der zugehörigen Arbeitshilfe zu den geotechnischen Anforderungen für Hochwasserrückhaltebecken (Bieberstein 2006) durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse sowie die Standsicherheit des ca. 10 m hohen geplanten Damms untersucht und allgemeine Empfehlungen zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens abgegeben werden.

Die Hinweise des LGRB wurde unter Ziff. VI., Abschnitt H, Nr. 11 bis 15) aufgenommen.

5.8 Belange der Versorgungsträger

Im Planungsbereich liegen Telekommunikationslinien der Telekom. Die Maßnahmen für die erforderliche Verlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien sind in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben. Für die rechtzeitige Planung des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Maßnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Das Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass für die Umsetzung des Vorhabens eine 20 kV-Freileitung auf einem Teilstück verkabelt und außerhalb des Bereichs des Beckens wieder in die bestehende Freileitung aufgeführt wird. Der Beginn der Arbeiten am Hochwasserrückhaltebecken können erst erfolgen, wenn die Arbeiten zur Verkabelung abgeschlossen sind.

Der Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ hat darauf hingewiesen, dass die bauliche Anpassung der Schächte in der öffentlichen Kanalisation im Zuge der Erhöhung der Straße „Hintersohlsbach“ mit dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ abzustimmen ist.

Den Belangen der Versorgungsträger zum Schutz ihrer Versorgungsleitungen wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziffer VI, Abschnitt D) Rechnung getragen.

5.9 Belange der Raumordnung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein teilte in der Stellungnahme vom 27. Februar 2020 mit, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen und das Vorhaben den Vorgaben des rechtsgültigen Regionalplans entspricht.

5.10 Baurechtliche Belange

Die Untere Baurechtsbehörde der Stadt Gengenbach hat mit Schreiben vom 9. September 2020 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Bei dem geplanten Betriebsgebäude handelt es sich um ein nach § 50 Abs. 1, Anhang Nr. 1j) der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfreies Vorhaben. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt. Mit einer Grundfläche von 10 m² und einer Höhe von 2,95 m werden die vorgegebenen Höchstmaße eingehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass verfahrensfreie Vorhaben gemäß § 50 Abs. 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Unter Beachtung dieses Hinweises bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

6.1 Allgemeines

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt feststellen zu können, führte das Institut für Umweltstudien (IUS) Weibel und Ness GmbH im Auftrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsstudie durch. Die UVS kommt zu dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens und der damit einhergehenden Gewässerverlegung des Ohlsbachs Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, wie bspw. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft hat.

Das Vorhaben wurde planerisch und technisch so optimiert, dass die erheblichen Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen im Wesentlichen durch die Reduzierung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie nachteilige Auswirkungen auf den Boden, die Fließgewässer und das Landschaftsbild.

Trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben durch die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter

i.S.d. § 2 UVPG. Durch die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter ausgeglichen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist die UVP insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Bei konsequenter Umsetzung der im LBP dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Hochwasserschutzprojekt umweltverträglich.

6.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24 und 25 UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens, der Umweltauswirkungen des Vorhabens, sowie den Kompensationsmaßnahmen.

Wesentliche Bestandteile des Vorhabens sind die Errichtung des 80 m langen Hochwasserschutzdamms mit einer maximalen Dammhöhe von 7,60 m, die Hangvorschüttungen, das Auslassbauwerk zur Regulierung der Abflüsse, die Störkörperrampe zur Anbindung des erhöhten Gewässerabschnittes an den Bestand, die wasser- und luftseitigen Zufahrts- und Unterhaltungswege sowie das Betriebsgebäude. Innerhalb des Beckenraums ist eine Gewässerverlegung des Ohlsbachs von der Randlage in die Mitte des Tals auf einer Länge von ca. 200 m erforderlich. Außerdem soll eine Krebsperre errichtet werden.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter zu beachten:

Schutzgut Wasser

Die maßgebenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser betreffen die Veränderung des Ohlsbachs im Bereich des Auslassbauwerks sowie die Verlegung von Bachabschnitten. Außerdem wird durch die Errichtung einer Krebsperre die Durchgängigkeit des Ohlsbachs unterbrochen. Im Zuge des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens werden weiterhin Flächen überflutet.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch den Verlust natürlicher Böden durch Überschüttung (Dämme), Bodenabtrag, Versiegelung und Verdichtung beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen/Biotope

Das Vorhaben führt zu erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope. Außerdem kommt es zur Schädigung oder zum Verlust von Vegetationsbeständen.

Schutzgut Tiere

Die maßgebenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere betreffen den Verlust von Gehölzbeständen mit Lebensraum-, Nahrungs- und potentieller Quartierfunktionen, den temporären und dauerhaften Verlust von Nahrungsräumen, Gelegeverlusten bei Einstau während der Brutzeit sowie temporäre Störungen infolge von Schallimmissionen und Bewegungsunruhe. Außerdem kommt es zur Zerschneidung von Verbund- und Leitstrukturen, dem Verlust von Baumbeständen mit Fortpflanzungsstättenfunktion und der Veränderung des aquatischen Lebensraums.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Veränderung der Oberflächenformen und Sichtbeziehungen sowie durch den Verlust von Landschaftselementen beeinträchtigt. Bei einem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens entsteht außerdem temporär eine Wasserfläche.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Als Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind der Verlust landwirtschaftlicher Vorrangflächen und forstlich genutzter Flächen zu benennen. Weiterhin werden landwirtschaftliche Nutzflächen bei Einstauereignissen beeinträchtigt. Eine positive Auswirkung entsteht durch die Hochwasserrückhaltung und der damit verbundene verbesserte Schutz von Sachgütern.

Schutzgut Mensch

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingt kommt es zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen. Außerdem ist das Vorhabengebiet als Erholungsgebiet nur noch eingeschränkt nutzbar.

Um die Umweltauswirkungen zu minimieren oder auszugleichen, wurden im LBP umfangreiche Kompensationsmaßnahmen formuliert. Für die geplanten Waldumwandlungen und die in Anspruch genommenen Biotope wurden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Für den Verlust von Streuobstbeständen ist ebenfalls eine Ausgleichsmaßnahme durchzuführen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Fledermäuse, Haselmäuse und Vögel zu berücksichtigen. Für diese wurden entsprechende CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die übrigen Auswirkungen wurden ebenfalls im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange beurteilt und ggf. durch Nebenbestimmungen minimiert und berücksichtigt. Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind bei der Planfeststellungsbehörde nicht eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen umweltverträglich ist.

7. Gesamtabwägung

Die vorgelegte Planung zum Hochwasserrückhaltebecken in Ohlsbach ist schlüssig und effizient. Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens wird für die Ortslage von Ohlsbach und damit für die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, verbunden mit lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen, ein 100-jährlicher Hochwasserschutz erreicht. Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens ist aufgrund bereits eingetretener Hochwasserschäden geboten und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Die mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens zwangsläufig verbundenen Eingriffe in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden durch die im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind auch die anderen Anforderungen nach den wasserrechtlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Maßnahme unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange für geeignet und erforderlich, einen bestmöglichen Hochwasserschutz der Gemeinde Ohlsbach (100-jährlicher Hochwasserschutz) für die Ortslage von Ohlsbach sicherzustellen. Die Abwägung des öffentlichen Interesses am Hochwasserschutz mit den privaten Belangen hat ergeben, dass das Interesse an einem bestmöglichen Hochwasserschutz für die Ortslage von Ohlsbach überwiegt.

Der Plan zum Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 WHG festgestellt werden.

8. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Ortenaukreis) erhoben werden.

Hinweis:

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Roth

Anlagen

1 Antragssatz (1 Planmappe)

Handreichung Hochwassergefahrenkarten-Fortschreibung